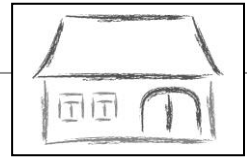




KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG





Kindertagesstättenordnung

Präambel

Die Kindertagesstätten (KiTa) in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtungen respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet. Die katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarngemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.

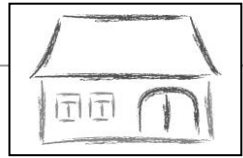
Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern.



§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der KiTa werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der KiTa, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewährte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze KiTaJahr. Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September, mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden.
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die KiTa regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

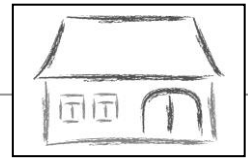
- (1) Die Tage, an denen die KiTa geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn des KiTaJahres schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die KiTa vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.
Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

§ 6 Kindertagesstättenbeitrag

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte KiTaJahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Kindertagesstättenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben werden.
- (3) Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. Sollte das nicht möglich sein, ist der Monatsbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (4) Die anfallenden Kosten für das Mittagessen werden im darauf folgenden Monat mit dem Elternbeitrag vom Konto der Eltern abgebucht.
- (5) Bei Neuaufnahme in die KiTa wird eine einmalig anfallende Aufnahmegebühr erhoben.
- (6) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn eines jeden KiTaJahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden KiTaJahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.

§ 7 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die KiTa des Trägers, können Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen gewährt werden.



§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der KiTa, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindertagesstättenkind den Bereich der KiTa betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird.
Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigten Person.
Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung der KiTa begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der KiTa obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kindertagesstättenkind allein in die KiTa kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindertagesstättenbus die Kinder bringt oder holt.
- (5) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen.
Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die KiTa bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (2) Kindertagesstättenkinder, die verdächtig sind, an einer in § 10 Absatz 1, Satz 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die KiTa nicht besuchen. Zur



Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen,

- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (4) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf Anlage 1 Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSchG).

§ 11 Versicherungsschutz

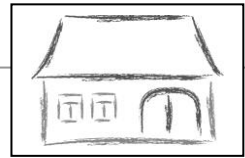
- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur KiTa und zurück, während des Aufenthaltes in der KiTa sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der KiTa außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der KiTa sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die KiTa mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 12 Beendigung des Aufnahmevertrages/Kündigung

- (1) Der Träger kann grundsätzlich den Aufnahmevertrag zwei Monate zum Ende eines KiTaJahres kündigen.
- (2) Der Träger kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 1. das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 2. die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über einen Monat ganz oder teilweise in Verzug geraten, die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 3. das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der KiTa nicht geleistet werden kann,
 4. die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der KiTa beeinträchtigt.
- (3) Die Eltern des Kindes können den Aufnahmevertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
- (4) Bei Kindergartenkindern endet der Vertrag bei Eintritt in die Schule zum 31. August des jeweiligen Jahres. Eine Kündigung innerhalb der letzten vier Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.



§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung [DV] und sonstige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit dem 01.05.2012 in Kraft.

Bamberg, den 01.05.2012

S. Stiegelschmitt

Frau Stiegelschmitt, Vorsitzende

Erläuterung:

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der "**Eltern**" umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung also alle Personen denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs 1 § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Das KiTaJahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

Stand: Mai 2012